

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Technische Hochschule Karlsruhe: Studien- und Prüfungsordnung der Abteilung für Architektur

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1922

[urn:nbn:de:bsz:31-280013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-280013)

VI .30

Studien- u. Prüfungs-
Ordnung d. Abt. f.
Architektur

3. Aug. 1922

(U 24.9745)

Badische Technische Hochschule Karlsruhe

Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften



Studien- und Prüfungsordnung

der

Abteilung für Architektur.

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus u. Unterrichts v. 3. Aug. 1922 Nr. A 19119.

1951. S. 376

Die Studienpläne der Abteilung erstrecken sich auf die Dauer von 8 Semestern und umfassen die für Architekten erforderlichen Vorlesungen und Übungen. Sie sind nach Ablegung der Vorprüfung verschieden, je nachdem die Studierenden sich

- a) der baukünstlerischen,
- b) der konstruktiven,
- c) der Verwaltungs-
- d) der bauhistorischen Richtung oder
- e) dem höheren Lehramt an Gewerbeschulen

widmen wollen. Durch diese Teilung soll den heutigen Anforderungen entsprechend mehr Gelegenheit zur Vertiefung der Studien gegeben werden als bisher.

I. Das Studium vor der Vorprüfung.

In Abänderung der früheren Prüfungsordnung fallen für die Vorprüfung folgende Prüfungsfächer fort: Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie und Mathematik. In der Mathematik bleibt jedoch der nachzuweisende Besuch eines einsemestrigen Kollegs Voraussetzung für den Unterricht der in das 2. bis 4. Semester verlegten Baustatik I und II. Außer der Statik erscheinen neu als Unterrichts- und Prüfungsfächer: die Vermessungskunde und die vor die Vorprüfung verlegte Heizung und Lüftung. Im Rahmen der Baukonstruktion I wird die Handwerkskunde besondere Berücksichtigung finden.

Den Studierenden, die auf den höheren Lehranstalten keine Gelegenheit hatten, sich gründliche naturwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, wird der Besuch der Vorlesungen über Physik, Chemie und Geologie empfohlen.

Die Zulassung zur Vorprüfung ist an den Nachweis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit in Werkstätten oder auf Baustellen gebunden.

II. Das Studium nach der Vorprüfung.

Den Absolventen einer Baugewerkschule (Staatstechnikums), die das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, kann auf Antrag bei der Abteilung die Vorprüfung ganz oder teilweise erlassen werden. Zur Schlußprüfung können sie erst nach einem Studium von 4 Semestern an der Technischen Hochschule zugelassen werden.

Für die Zulassung zur Schlußprüfung ist für alle Studierende der Nachweis einer sechsmonatigen Bürotätigkeit erforderlich.

Nach der Vorprüfung soll der Student sich entscheiden, welche der fünf eingangs aufgezählten Richtungen er als seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend einschlagen will. Bei allen bildet die Erziehung zum entwerfenden Architekten nach wie vor die Grundlage. Die Trennung kennzeichnet sich durch die Verschiedenartigkeit der fünf einzelnen Prüfungsweisen. Innerhalb dieser ist eine andere Vertauschung von Fächern nicht mehr zulässig. Dagegen soll es den Studierenden freistehen, als weitere Prüfungsfächer jedes beliebige andere an der Hochschule vertretene Fach hinzuzuwählen. Die Zensur in diesen Wahlfächern hat keinen Einfluß auf das Gesamturteil der Schlußprüfung. Sie wird, und zwar nur, wenn das Fach bestanden ist, gesondert aufgeführt.

Danach ergibt sich folgende Studien- und Prüfungsordnung:

1. Studienjahr.

	S.-S.		W.-S.	
	B.	Üeb.	B.	Üeb.
1. Darstellende Geometrie	2	2	3	3
2. Elemente der höheren Mathematik (ohne Examen)	4	1	—	—
3. Elemente der Mechanik und graphischen Statik	3	3	—	—
4. Elemente der Festigkeitslehre	—	—	2	2
5. Baukonstruktion I und Entwerfen I (Handwerkskunde)	2	6	2	6
6. Vermessungskunde	—	—	2	—
7. Freihandzeichnen und Aquarellieren (Ornament usw.)	—	6	—	6
8. Modellieren	—	4	—	4
9. Gebäude- und Formenlehre der Antike	—	—	2	4
	11	22	11	25
Hierzu tritt für Studierende des höheren Lehramts an Gewerbeschulen:				
10. Physik (Elementar-)	2	—	2	—

2. Studienjahr.

	S.-S.		W.-S.	
	B.	Üeb.	B.	Üeb.
1. Perspektive	1	2	—	—
2. Baustatik I	2	2	—	—
3. Eisenbeton	1	—	2	1
4. Baustatik II	—	—	1	4
5. Baukonstruktion II (mit Entwerfen)	2	6	2	6
6. Gebäude- und Formenlehre der Antike	2	4	—	—
7. Bauaufnahme	—	2	—	2
8. Vermessungskunde	—	4	—	—
9. Heizung und Lüftung, Bauhygiene	1	—	3	—
10. Kunst- und Baugeschichte	3	—	4	—
11. Freihandzeichnen, Aquarellieren, Ornament usw.	—	4	—	4
12. Modellieren	—	4	—	4
	12	28	12	21
Hierzu tritt für Studierende des höheren Lehramts an Gewerbeschulen:				
13. Chemie (Elementar-)	2	—	2	—

Zur Vorprüfung werden von allen oben aufgeführten Fächern, soweit sie mit Übungen verbunden sind, Studienarbeiten verlangt.

Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Darstellende Geometrie und Perspektive, 2. Elemente der Mechanik, 3. Baustatik I und II und Eisenbeton, 4. Baukonstruktion, 5. Gebäude- und Formenlehre der Antike, 6. Heizung und Lüftung und Bauhygiene.

Für Studierende des höheren Lehramts an Gewerbeschulen treten als weitere Prüfungsfächer hinzu: 7. Physik (Elementar-), 8. Chemie (Elementar-).

In der Vermessungskunde muß eine testierte Übungsaufgabe (Zeichnungen nebst Feldbüchern) vorgelegt werden.

Die Elemente der Mechanik und graphischen Statik, sowie die der Festigkeitslehre werden unter 3. mitgeprüft.

3. und 4. Studienjahr.

Die nach der Vorprüfung zu belegenden Vorlesungen und Übungen ergeben sich aus den nachstehend für die einzelnen Studienrichtungen aufgeführten Prüfungsanforderungen.

A. Baukünstlerische Studienrichtung.

I. An Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Renaissance (die Übungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. Darstellungen ganzer Gebäude oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme nebst den dazugehörigen Handzeichnungen, 4. drei Entwürfe aus der Gebäudelehre (landwirtschaftliche und industrielle Bauten, Wohn- und öffentl. Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 5. ein Entwurf aus dem Städtebau oder Siedlungsweisen, 6. ein Entwurf aus der Innendekoration oder Gartenkunst, 7. eine größere Anzahl von Studienarbeiten aus dem Unterricht an der Landeskunstschule. Besonders umfangreiche Arbeiten aus 6 können als Ersatz für den Entwurf zu 5 betrachtet werden.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines baukünstlerischen Entwurfes mittleren Umfangs. Die Aufgabe kann auch aus dem Gebiet des Städtebaues oder Siedlungswezens genommen, besondere Betonung der Innendekoration oder Gartenkunst kann gewünscht werden.

III. An Klausuraufgaben werden gestellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tage eine Aufgabe (6 Std.) aus der Innendekoration oder Gartenkunst.

IV. Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Baukonstruktion III, 2. Formenlehre a) des Mittelalters, b) der Renaissance, 3. Gebäudelehre, 4. Städtebau und Siedlungsweisen, 5. Kunst- und Baugeschichte.

B. Konstruktive Studienrichtung.

I. An Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Hochbaustatik (Eisen- und Eisenbetonkonstruktionen), 2. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 3. zwei Entwürfe aus der Gebäudelehre (Landwirtschaftl. und industrielle Bauten, Wohn- oder öffentl. Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 4. ein Entwurf aus dem Städtebau oder Siedlungsweisen, 5. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters oder der Renaissance.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines Bauentwurfes mittleren Umfangs mit besonderer Berücksichtigung der Konstruktion und der statischen Untersuchung eines wesentlichen Bauteils.

III. An Klausurarbeiten werden gestellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tag eine baukonstruktive Aufgabe.

IV. Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Statik der Hochbaukonstruktionen III, 2. Baukonstruktion III, 3. Formenlehre des Mittelalters oder der Renaissance (nach Wahl), 4. Gebäudelehre, 5. Städtebau und Siedlungsweisen, 6. Baustofflehre: a) Baustoffkunde, b) Techn. Geologie.

C. Verwaltungsrichtung.

I. An Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Renaissance (die Übungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. drei Entwürfe aus der Gebäudelehre (landwirtschaftl. und industrielle Bauten, Wohn- und öffentl. Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 4. ein Entwurf aus dem Städtebau oder Siedlungsweisen, 5. Darstellungen ganzer Gebäude oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme nebst den dazu gehörigen Handzeichnungen, 6. schriftliche Ausarbeitung aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Staats- und Rechtspflege.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines Bauentwurfes mittleren Umfangs, auf Wunsch auch einer Siedlungsaufgabe, mit besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

III. An Klausurarbeiten werden gestellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tag eine staatsrechtliche oder volkswirtschaftliche Aufgabe (6 Stunden).

IV. Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Baukonstruktion III, 2. Formenlehre a) des Mittelalters, b) der Renaissance, 3. Städtebau und Siedlungsweisen, 4. Staats- und Rechtslehre, 5. Volkswirtschaftslehre, 6. Baustofflehre.

D. Bauhistorische Studienrichtung.

I. An Studienarbeiten werden verlangt:

1. Mehrere Darstellungen historischer Baudenkmäler nach eigener Aufnahme nebst den dazu gehörigen Handzeichnungen, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Renaissance (die Übungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. drei kleinere Entwürfe aus der Gebäudelehre, dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 4. ein Entwurf aus der Innendekoration oder Gartenkunst, 5. eine Anzahl von Studienarbeiten aus dem Unterricht an der Landeskunstschule, 6. Schriftliche Ausarbeitungen aus dem Seminarunterricht der Kunst- bezw. Baugeschichte.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines Bauentwurfs mittleren Umfangs.

III. An Klausuraufgaben werden gestellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tag die schriftliche Ausarbeitung eines kunst- oder baugeschichtlichen Themas (6 Std.).

IV. Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Kunstgeschichte, 2. Baugeschichte, 3. Denkmalspflege, 4. Formenlehre a) des Mittelalters, b) der Renaissance, 5. Gebäudelehre, 6. Gartenkunst und Innendekoration.

E. Studienrichtung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

I. An Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Renaissance (die Übungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. Darstellungen ganzer Gebäude oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme nebst den dazugehörigen Handzeichnungen, 4. Drei Entwürfe aus der Gebäudelehre (landwirtschaftliche oder industrielle Bauten, Wohn- und öffentliche Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 5. eine Anzahl von Studienarbeiten aus dem Unterricht an der Landeskunstschule, 6. einige Zeichnungen aus dem Gebiet: Maschinenelemente, 7. eine größere Anzahl von Werkzeichnungen aus dem Gebiet des Gewerbebetriebs.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines baukünstlerischen Entwurfs mittleren Umfangs.

III. An Klausuraufgaben werden gestellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe aus der Gebäudelehre (6 Std.), 2. am dritten Tag mehrere Aufgaben aus dem Gebiet des Gewerbebetriebs (zus. 6 Stunden).

IV. Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Baukonstruktion III, 2. Formenlehre a) des Mittelalters und b) der Renaissance, 3. Gebäudelehre, 4. Baustofflehre, 5. Maschinenelemente, 6. Gewerbeschulkunde (einschließlich Pädagogik und Betriebswirtschaftslehre), 7. Gewerbebetrieb.

Hierzu treten 2 Wahlfächer aus den folgenden:

1. Volkswirtschaftslehre, Gesetzkunde und Genossenschaftswesen, 2. Psychotechnik
3. Kunst- und Baugeschichte, 4. Städtebau und Siedlungsweisen, 5. Staats- u. Rechtslehre

Das badische Finanzministerium macht hierzu bekannt, daß für die Übernahme in den staatlichen Dienst der badischen Hochbauverwaltung nur Studierende der baukünstlerischen Studienrichtung in Betracht kommen können. Die Aufnahme von Studierenden der anderen Studienrichtungen in den staatlichen Vorbereitungsdienst muß auch dann abgelehnt werden, wenn sie eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben oder sich bereit erklären, einer solchen sich zu unterziehen.

Die Übernahme der Diplomingenieure aus der Abteilung für Architektur in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen ist geregelt durch die Prüfungsordnung vom 17. Mai 1922, Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 411.



N11< 53247113 090

KIT-Bibliothek

